

04.11.2016

Neudruck

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Kommunalpolitik

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/12363

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Berichterstatter

Abgeordneter Stefan Kämmerling

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/12363) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 04.11.2016/Ausgegeben: 08.11.2016 (07.11.2016)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Beschlüsse des Ausschusses für Kom-
munalpolitik**

**Gesetz zur Stärkung
der kommunalen Selbstverwaltung**

**Gesetz zur Stärkung
der kommunalen Selbstverwaltung**

Artikel 1

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Interessenvertretungen, Beauftragte“

b) Nach der Angabe zu § 108a wird folgende Angabe eingefügt:

„108b Regelung zur Vollparität“

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Interessenvertretungen, Beauftragte

„§ 27a Interessenvertretungen, Beauftragte

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen.“

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.“

3. In § 39 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „müssen“ eingefügt.
3. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „müssen“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 Satz 7 werden nach dem Wort „Ortsvorsteher“ die Wörter „haben einen Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 und“ eingefügt.
- 3a. - neu -
In § 44 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „sowie als Stellvertreter des Bürgermeisters“ eingefügt.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Hauptsatzung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung nach Absatz 7“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.“
- cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
4. unverändert

aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,“

bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.“

5. § 46 wird wie folgt gefasst:

5. unverändert

**„§ 46
Aufwandsentschädigung**

Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung

ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

6. § 56 wird wie folgt geändert: 6. unverändert

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Ratsfraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. In Räten mit mehr als 50 Ratsmitgliedern muss eine Ratsfraktion aus mindestens drei Mitgliedern, bei mehr als 74 Ratsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern, bei mehr als 90 Ratsmitgliedern aus mindestens fünf Mitgliedern und in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ergebenden Mindestgröße einer Ratsfraktion entspricht. Maßstab für die Berechnung der proportionalen Ausstattung sind diejenigen Zuwendungen, welche die kleinste Ratsfraktion nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält oder erhalten würde. Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich rechnerisch, indem die Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion dividiert wird.“

7. § 58 wird wie folgt geändert: 7. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 45 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 5 Nummer 3“ ersetzt.

- | | |
|---|------------------------|
| <p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der in § 59 vorgesehenen Ausschüsse“ durch die Wörter „des Hauptausschusses“ ersetzt.</p> | |
| <p>8. In § 72 werden die Wörter „Der Bürgermeister und die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.</p> | <p>8. unverändert</p> |
| <p>9. Nach § 80 Absatz 5 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:</p> <p>„Die Anzeigefrist beginnt erst zu laufen, wenn die gemäß Satz 1 anzuzeigenden Unterlagen der Aufsichtsbehörde vollständig vorgelegt wurden.“</p> | <p>9. unverändert</p> |
| <p>10. In § 107 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche“ durch die Wörter „den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen“ ersetzt.</p> | <p>10. unverändert</p> |
| <p>11. In § 107a Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche“ durch die Wörter „den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen“ ersetzt.</p> | <p>11. unverändert</p> |

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 56a folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 56b Haushaltssicherungskonzept
 - § 56c Sonderumlage“

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. - neu -

In § 29 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „sowie als Stellvertreter des Landrats“ eingefügt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Hauptsatzung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung nach Absatz 7“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.“

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,“

bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte der Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.“

3. § 31 wird wie folgt gefasst:

3. unverändert

**„§ 31
Aufwandsentschädigung**

Neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Landrats nach § 46 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

4. § 40 wird wie folgt geändert

4. unverändert

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern. In Kreistagen mit mehr als 50 Kreistagsmitgliedern muss eine Kreistagsfraktion aus mindestens drei Mitgliedern und bei mehr als

74 Kreistagsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ergebenden Mindestgröße einer Kreistagsfraktion entspricht. Maßstab für die Berechnung der proportionalen Ausstattung sind diejenigen Zuwendungen, welche die kleinste Kreistagsfraktion nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält oder erhalten würde. Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich rechnerisch, indem die Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion dividiert wird.“

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Landschaftsverbände sind Träger der Kriegsofferfürsorge (Hauptfürsorgestellen)

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

und der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Integrationsämter). Die Landschaftsverbände nehmen die nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, übertragenen Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung wahr.“

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Landschaftsverbände können Träger von psychiatrischen Fachkrankenhäusern sowie von anderen psychiatrischen stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Einrichtungen und Diensten sein. Die Landschaftsverbände können zudem Träger von Krankenhäusern sowie medizinischen, rehabilitativen und psychosozialen Einrichtungen mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung sein.“

ccc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Landschaftsverbände sind Träger von Förderschulen. Sie sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.“

bb) In Buchstabe b Nummer 4 wird das Wort „Landesbildstellen“ durch das Wort „Landesmedizinzentren“ ersetzt.

cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Kommunalwirtschaft

1. Die Landschaftsverbände können sich gemäß den Regelungen des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt an dieser Anstalt beteiligen.

2. Die Landschaftsverbände können sich an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung beteiligen. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Landschaftsverbände an Unternehmen im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien zulässig, wenn auch die Belegenheitskommune der Energieerzeugungsanlage an dem Unternehmen mit mindestens fünf Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

3. Den Landschaftsverbänden obliegt die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen.

4. Die Landschaftsverbände können eine unmittelbare oder mittelbare Gewährträgerschaft über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt

übernehmen oder sich unmittelbar oder mittelbar an einer Lippischen Landes-Brandversicherungs-Aktiengesellschaft beteiligen.

5. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Provinzial NordWest Holding AG beteiligen, der Landschaftsverband Rheinland kann die Gewährträgerschaft über die Provinzial Rheinland Holding übernehmen. Die Landschaftsverbände können sich unmittelbar oder mittelbar an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften beteiligen, auch wenn das jeweilige Geschäftsgebiet außerhalb des in § 3 genannten Gebietes liegt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Rheinischen Klinik“ durch die Wörter „LVR-Klinik“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Die Landschaftsverbände können für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Durchführung dieser Tätigkeiten lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert: 2. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ das Wort „öffentlich“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satzungen können auch durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe bekannt gemacht werden, dass auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Landschaftsverbände bestimmen durch Satzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften hierüber besondere Regelungen enthalten.“

3. § 7b wird wie folgt geändert: 3. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wählen“ die Wörter „in geheimer Wahl“ eingefügt und das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 werden die Wörter „Beamte und Angestellte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder darf die Zahl der nach Absatz 2 festzustellenden Zahl der von den Mitgliedskörperschaften direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder um nicht mehr als die Hälfte übersteigen. Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich nicht teil. Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisende Anzahl der Mitglieder nicht überschritten wird.“
 - d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
4. § 8a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden

4. unverändert

Stimmzahlen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben.“

5. § 10 wird wie folgt geändert: 5. unverändert

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern der Landschaftsversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Landschaftsversammlung ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.“

6. § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Soziale Aufgaben und Gesundheitsangelegenheiten,“

7. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, erhalten

1. der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,
2. der Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied -

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Durch Satzung können einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden.“

7. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, erhalten

1. der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,
2. der Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Durch Satzung können einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden.“

8. § 16a wird wie folgt gefasst: 8. unverändert

**„§ 16a
Fraktionen**

Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Landschaftsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

9. In § 17 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „aufheben“ die Wörter „so weit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind“ eingefügt. 9. unverändert
10. In § 18 Absatz 2 wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt. 10. unverändert
11. § 20 wird wie folgt geändert: 11. unverändert
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und

Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

- | | |
|---|------------------------|
| <p>12. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und den sachlich zuständigen Landesrat“ gestrichen.</p> | <p>12. unverändert</p> |
| <p>13. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung,“ gestrichen.</p> <p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p> <p>„(3) Soweit nicht in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen ist, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die wirtschaftliche Betätigung und die nichtwirtschaftliche Betätigung sowie die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Rates der Landschaftsausschuss, an die Stelle des Bürgermeisters der Direktor des Landschaftsverbandes und an die Stelle der Beigeordneten die Landesräte treten. Bei der entsprechenden Anwendung des § 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls entsprechende Anwendung.“</p> <p>c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.</p> | <p>13. unverändert</p> |
| <p>14. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.</p> | <p>14. unverändert</p> |

15. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert: 15. unverändert

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bedienstete im öffentlichen Dienst, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ganz oder überwiegend Aufgaben nach den §§ 5 und 30 Absatz 1 Satz 2 wahrnehmen, werden Bedienstete des zuständigen Landschaftsverbandes.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

c) In Satz 4 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

d) In Satz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

16. In § 31 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt. 16. unverändert

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von (stimmberechtigten) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu mög-

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

lichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Verbandsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absatz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 3 zustehen, erhalten

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
2. die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch für eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 3 zustehen, erhalten

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
2. die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende o-

Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Durch Satzung können einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden.“

Artikel 5 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509; 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) geändert worden ist, wird die Angabe „2, 4 oder 6“ durch die Angabe „2, 4, 6, 8 oder 10“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptverwaltungsbeamte“ die Wörter „in beratender Funktion gemäß § 10 Absatz 4“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat und in dessen Ausschüssen gilt als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst. Gleiches gilt für die Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten in beratender Funktion gemäß § 10 Absatz 4.“

der ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Durch Satzung können einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden.“

Artikel 5 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Unverändert

Artikel 6 Änderung des Sparkassengesetzes

Unverändert

Artikel 6a **Übergangsregelung**

Satzungen der Gemeinden und Kreise zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrags für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 30 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie Satzungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbands Ruhr zur Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung sowie der Fraktionen nach § 16 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben bis zum Inkrafttreten entsprechender Regelungen durch eine Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums wirksam.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 6, Artikel 2 Nummer 4, Artikel 3 Nummer 8 und Artikel 4 Nummer 1 treten mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 9 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 1 Nummer 6, Artikel 2 Nummer 4, Artikel 3 Nummer 8 und Artikel 4 Nummer 1 treten mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Durch Beschluss des Plenums wurde am 6. Juni 2016 der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ (Drucksache 16/12363) an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Haushalts- und Finanzausschuss und der Innenausschuss sind zur Mitberatung aufgerufen.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Den Hintergrund für das Einbringen des Gesetzentwurfs beschreiben den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt:

„Auf der kommunalen Ebene werden Entscheidungen getroffen, die das alltägliche Lebensumfeld der einzelnen Bürgerinnen und Bürger unmittelbar prägen. Deshalb gehört es zu den landespolitischen Verpflichtungen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch in Zukunft die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger erhalten bleibt, sich ehrenamtlich in der Kommunalpolitik zu engagieren und aktiv einzubringen. Bereits in der 14. Wahlperiode hatte sich der Landtag deshalb intensiv mit einer Verbesserung der entsprechenden Rahmenbedingungen befasst und im September 2012 das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 436) verabschiedet, das für die ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder zu wichtigen Verbesserungen geführt hat.

Die Stärkung des kommunalen Ehrenamtes ist indes eine Daueraufgabe. Im Juli 2013 hat der Landtag deshalb beschlossen, den bereits eingeschlagenen Weg fortzusetzen und innerhalb des Ausschusses für Kommunalpolitik erneut eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des kommunalen Ehrenamtes einzurichten. Die Gruppe hat ihre Arbeitsergebnisse in Handlungsempfehlungen zusammengefasst und im August 2015 in einem Bericht dem Landtag vorgestellt. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich demnach sowohl bei der Verbesserung der unmittelbaren Rahmenbedingungen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger als auch bei der Stärkung der Fraktionen und der Rechte der kommunalen Vertretungen. Am 1. Oktober 2015 hat der Landtag auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP den Beschluss gefasst, die von der „Ehrenamtskommission“ in ihrem Abschlussbericht empfohlenen Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen kommunaler Mandatsträger „zügig auf den Weg zu bringen“ (Drs. 16/9791).“

Daher soll nun mit diesem Gesetzentwurf der Beschluss des Parlamentes umgesetzt werden. Gleichzeitig sollen die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aktualisiert sowie weitere kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften angepasst werden.

Demnach soll die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO), das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) sowie das Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wie folgt geändert werden:

- „ • *Ergänzung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften um Ermächtigungsgrundlagen*
- *zur Einführung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung in der Entschädigungsverordnung für Ausschussvorsitzende in den kommunalen Vertretungen,*
- *zur Einführung eines landesweit einheitlichen Mindest- und Höchstsatzes für den Verdienstausfall durch Rechtsverordnung.*
- *Absenkung der Schwellenwerte, ab denen stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewählt werden können.*
- *Anhebung der Mindestfraktionsstärken in den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften bei gleichzeitiger Neujustierung des Abstands zwischen Fraktionen und Gruppen bei den Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Neuregelung tritt erst zu Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft.*
- *Erweiterung der Möglichkeiten zur Verkleinerung der kommunalen Vertretungen im Kommunalwahlgesetz von derzeit maximal 6 Mandaten auf insgesamt 10 Mandate.*
- *Aktualisierung des Aufgabenkatalogs des § 5 LVerbO.*
- *Erweiterung der Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit der Landschaftsverbände mit ihren Mitgliedskommunen.*
- *Einführung einer Rechtsgrundlage in der Landschaftsverbandsordnung zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen im Internet.*
- *Begrenzung der Anzahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung (Einführung einer Kapazitätsgrenze).*
- *Harmonisierung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften zur Alleinvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten bei Verpflichtungserklärungen.*
- *Klarstellung im Sparkassengesetz, dass die Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat einer Sparkasse als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst einzustufen ist. Gleiches gilt für die Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten in beratender Funktion bei einer Zweckverbandssparkasse.“*

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat in seiner Sitzung am 9. September 2016 den Beschluss gefasst, hierzu eine Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Folgende Sachverständige wurden daher am 30. September 2016 gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	
Dr. Bernd-Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/4026
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	
Ulrike Lubeck Landschaftsverband Rheinland, Köln	16/4219
Matthias Löb Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster	16/4141
Karola Geiß-Netthöfel Regionalverband Ruhr, Essen	16/4082
Gaby Schnell Landesseniorenvertretung NRW, Münster	16/4161 16/4213
Bernhard Daldrup Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	
Klaus-Viktor Kleerbaum Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen	16/4227
Volker Wilke Grüne/Alternative in den Räten NRW e.V., Düsseldorf	

Sachverständige	Stellungnahmen
Joachim vom Berg Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	16/4270
Hansjörg Gebel Piraten in der Kommunalpolitik in NRW e.V., Düsseldorf	16/4249
Susana dos Santos-Herrmann SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln, Köln	16/4277
Jörg Frank Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Köln, Köln	16/4282
Wolf Roth Fraktion Regenbogen-PIRATEN im Rat der Stadt Troisdorf, Troisdorf	16/4250

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/1458.

Eine abschließende Befassung zum Gesetzentwurf erfolgte im Ausschuss für Kommunalpolitik am 4. November 2016.

Hierzu lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor:

„Zu dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Drucksache 16/12363)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In § 27a werden nach dem Wort „Senioren,“ die Wörter „von Jugendlichen,“ eingefügt.

bb) Dem § 27a wird folgender Satz angefügt: „Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „müssen“ eingefügt.

b) In Absatz 7 Satz 7 werden nach dem Wort „Ortsvorsteher“ die Wörter „haben einen Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 und“ eingefügt.“

c) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. In § 44 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „sowie als Stellvertreter des Bürgermeisters“ eingefügt.“

2. In Artikel 2 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 29 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „sowie als Stellvertreter des Landrats“ eingefügt.“

3. In Artikel 3 Nummer 7 wird § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - “.

4. In Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c wird § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - “.

5. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

**„Artikel 6a
Übergangsregelung**

Satzungen der Gemeinden und Kreise zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrags für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 30 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie Satzungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbands Ruhr zur Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung sowie der Fraktionen nach § 16 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben bis zum Inkrafttreten entsprechender Regelungen durch eine Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums wirksam.“

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Satzes 2“ durch die Wörter „der Sätze 2 und 3“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Artikel 1 Nummer 9 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 27a GO NRW)

Der neu in die Gemeindeordnung eingefügte § 27a stellt klar, dass die Gemeinden für spezifische gesellschaftliche Gruppen Interessenvertretungen einrichten oder Beauftragte bestellen können. Ausdrücklich genannt werden die Gruppen der Senioren sowie der Menschen mit Behinderung. Ebenso bedeutsam ist die politische Partizipation von Jugendlichen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche unter 16 Jahren, die noch nicht die Möglichkeit haben, an den Kommunalwahlen teilzunehmen. Auch sie sollen deshalb ausdrücklich in der neuen Vorschrift benannt werden. Weiter erfolgt der ergänzende Hinweis, dass die Einzelheiten der Einrichtung entsprechender Interessenvertretungen in einer Satzung geregelt werden können.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 39 GO NRW)

Bereits derzeit ist in § 39 Absatz 7 Satz 7 GO NRW geregelt, dass Ortsvorsteher einen Anspruch auf Verdienstausschluss nach Maßgabe des § 45 GO NRW haben. Dies setzt notwendig einen Anspruch auf Freistellung nach § 44 GO NRW voraus. Mit der Ergänzung wird dies nunmehr auch im Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 44 GO NRW)

Zu den Aufgaben der stellvertretenden Bürgermeister gehören im Vertretungsfall nach § 67 Absatz 1 Satz 2 GO NRW sowohl die Leitung der Ratssitzungen als auch die Repräsentation. Für diese zum Mandat gehörenden Tätigkeiten besteht somit ein Anspruch auf Freistellung nach § 44 GO NRW. In der Praxis wird der Freistellungsanspruch gelegentlich von Arbeitgebern bezweifelt, soweit es sich nicht um eine Gremientätigkeit handelt, sondern um repräsentative Verpflichtungen. Mit der Ergänzung in § 44 Absatz 2 Satz 3 GO NRW wird nunmehr Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Nummer 2 (§ 29 KrO NRW)

Entsprechend der Ergänzung in § 44 GO NRW erfolgt auch in § 29 Absatz 2 Satz 3 KrO NRW der klarstellende Hinweis, dass die Stellvertreter der Landräte für die damit verbundenen Aufgaben freizustellen sind.

Zu Nummer 3 (§ 16 LVerbO)

Die Regelung über die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei den Landschaftsverbänden wird an die entsprechenden Vorschriften für die Gemeinden und Kreise angeglichen. Ein Grund für eine Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich.

Zu Nummer 4 (§ 12 RVRG)

Die Regelung über die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende beim Regionalverband Ruhr wird an die entsprechenden Vorschriften für die Gemeinden und Kreise angeglichen. Ein Grund für eine Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich.

Zu Nummer 5 (Artikel 6a Übergangsregelung)

Die derzeitigen gesetzlichen Ermächtigungen für die Gemeinden und Kreise, den Regel- und Höchstsatz für den Ersatz des Verdienstausschlusses durch Satzung zu bestimmen, entfallen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und werden durch entsprechende Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen ersetzt. Damit verlieren die bisherigen kommunalen Satzungen ihre rechtliche Grundlage. Das gleiche gilt für die durch Satzung getroffenen Festlegungen der Landschaftsverbände und des Regionalverbands Ruhr über die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung bzw. der Verbandsversammlung sowie der Fraktionen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann von den neu geschaffenen Ermächtigungen, entspre-

chende landesweit gültige Festlegungen durch Rechtsverordnung zu treffen, erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Gebrauch machen. Die Übergangsregelung stellt deshalb sicher, dass bis zum Erlass entsprechender verordnungsrechtlicher Vorschriften die bisherigen satzungsrechtlichen Vorschriften der Kommunen wirksam bleiben und Aufwandsentschädigungen auf dieser Grundlage geleistet werden können.

Zu Nummer 6 (Artikel 7 Inkrafttreten)

Die Ergänzung des § 80 Absatz 5 GO NRW soll erst zum 1. Januar 2019 in Kraft treten, um den Kommunen eine sukzessive Aufarbeitung noch fehlender Abschlüsse in einem realistischen Zeitrahmen zu ermöglichen. Die Änderung trägt damit einer entsprechenden Anregung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW in ihrer Stellungnahme vom 11. August 2016 Rechnung.“

D Abstimmung

- Mitberatung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in seiner Sitzung am 2. November 2016 entschieden, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen. Die Fraktion der CDU hat sich enthalten. Gegen die Annahme des Gesetzentwurfs haben die die Fraktion der FDP und die PIRATEN-Fraktion ausgesprochen.

Am 3. November 2016 hat der Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss zurückzugeben.

Der Innenausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Oktober 2016 beschäftigt und sich darauf verständigt, den Gesetzentwurf ohne ein Votum zurückzugeben.

- Federführung

Der eingebrachte Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der PIRATEN-Fraktion angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde im Ausschuss für Kommunalpolitik am 4. November 2016 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen das Votum der Fraktion der FDP und der PIRATEN-Fraktion angenommen.

Stefan Kämmerling
- Vorsitzender -